

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

A. Problem und Ziel

Der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, der optimale wirtschaftliche Einsatz konventioneller Kraftwerke und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel machen den raschen Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland dringend erforderlich. Aber auch in den Verteilnetzen und hier besonders in der 110-Kilovolt-Hochspannungsebene zeichnet sich erheblicher Ausbau- und Erneuerungsbedarf zur Integration erneuerbarer Energien ab. Ziel des Gesetzes ist eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze der Höchstspannungsebene und der Hochspannungsebene.

B. Lösung

Das Gesetz sieht für Leitungen für den Transport von Elektrizität mit europäischer oder überregionaler Bedeutung, insbesondere bundesländerübergreifende Höchstspannungsleitungen, eine bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit und Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur unter Einbeziehung aller in diesem Verfahren relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen Regelungen, die die Umweltverträglichkeit sowie sonstige raumplanungs- und naturschutzrechtliche Belange betreffen, vor.

Das Gesetz umfasst ausschließlich Stromleitungen, die im Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes als solche mit europäischer oder überregionaler Bedeutung gekennzeichnet und vom Bundestag als solche beschlossen sind.

- In der Bundesfachplanung werden die Trassenkorridore der erforderlichen Höchstspannungsleitungen auf ihre Raumverträglichkeit hin überprüft. Die Ergebnisse der Bundesfachplanung sind für die Länder und Gemeinden verbindlich. Für die Vorhabenträger, die Länder und Gemeinden sowie die betroffenen Bürger wird dadurch bereits in der Bundesfachplanung – also in dem frühest möglichen Verfahrensstadium – ein hohes Maß an Planungs- und Rechtssicherheit gewährleistet.
- Für einzelne Trassenabschnitte können Veränderungssperren aufgenommen werden, die eine noch weitergehende Trassensicherung bewirken.
- Für die Stromleitungen, die Gegenstand der Bundesfachplanung waren, wird ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren eingeführt.

- Für Bundesfachplanung und Planfeststellung ist die Bundesnetzagentur zuständig. Die Bündelung in einer Hand sichert die einheitliche Handhabung der einzelnen Vorhaben, vermeidet Doppelprüfungen und Reibungs- und Informationsverluste ebenso wie Friktionen bei länderübergreifenden Leitungen und gewährleistet eine gesamtstaatliche Koordination.
- Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren sehen umfassende Partizipationsmöglichkeiten der verschiedenen Interessenträger vor. Der Gesetzentwurf geht hinsichtlich Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung teilweise deutlich über den Status quo hinaus. Beiden Verfahren ist eine Antragskonferenz mit umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten vorgeschaltet.

Das Gesetz enthält weitere zahlreiche Elemente, die die notwendigen Verfahren auf Bundesebene, aber auch in den Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 bis 45a des Energiewirtschaftsgesetzes durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden vereinfachen und beschleunigen, ohne die Interessen und Rechte der Betroffenen zu beschneiden. Dies zeigt, dass eine erweiterte Partizipation und Beteiligung der Öffentlichkeit und eine gleichzeitige Beschleunigung der Verfahren kein Widerspruch sind.

Eine Änderung im Energiewirtschaftsgesetz soll die Anschlussbedingungen für Verbindungsleitungen mit anderen Ländern an das deutsche Übertragungsnetz zweifelsfrei regeln.

Die Netzanbindung für die Offshore-Windparks wird endgültig den Übertragungsnetzbetreibern als Aufgabe zugewiesen. Diese Regelung war bislang befristet. Dadurch wird die Investitionssicherheit für Offshore-Projekte erhöht.

Eine Kostenregelung in der Stromnetzentgeltverordnung schafft Rechtssicherheit, um Entschädigungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Städte und Gemeinden, die durch die Errichtung von Transportleitungen betroffen sind, bis zu einer Höchstgrenze in der Kostenregulierung abzubilden. Hierzu bedarf es weiterer Verbändevereinbarungen der Netzbetreiber mit kommunalen Spitzenverbänden.

Neue Leitungen der Spannungsebene 110 Kilovolt und darunter sollen zukünftig in der Regel als Erdkabel ausgebaut werden.

Für Planfeststellungsverfahren und Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen bundeseinheitliche Verwaltungsrichtlinien geschaffen werden können.

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt darüber hinaus, mit dem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Grundlage für eine erst- und letztinstanzliche Rechtswegzuweisung für konkrete Höchstspannungsleitungen an das Bundesverwaltungsgericht zu schaffen, weil durch dieses Gesetz Art und Umfang der Vorhaben, auf die sich die neue Zuständigkeit beziehen soll, konkretisiert werden, wie dies in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz geschehen ist. Auf diesem Wege soll erreicht werden, dass im Bereich des gerichtlichen Verfahrens der Beschleunigungsstand des Energieleitungsausbaugesetzes erhalten bleibt.

Notwendige Folgeänderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, der Stromnetzentgelt- und Anreizregulierungsverordnung sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Bestandteil des Gesetzespakets.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird der Bundesnetzagentur eine neue Aufgabe übertragen. Der angestrebte beschleunigte Ausbau von Übertragungsnetzen für elektrische Energie kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, das für die Durchführung der komplexen Planungsverfahren benötigte qualifizierte Personal (Juristinnen und Juristen, Ingenieurinnen und Ingenieure, aber auch erforderliche Raumplanerinnen und Raumplaner, Kommunikationswissenschaftlerinnen und Kommunikationswissenschaftler, Biologinnen und Biologen, Content-Management-Entwicklerinnen und -Entwickler, Geoökologen, Elektrotechnikerinnen und -techniker oder Umwelttechnikerinnen und -techniker sowie Verwaltungsfachangestellte) in ausreichender Zahl kurzfristig bereitzustellen. Dies verursacht bei der Bundesnetzagentur einen Personalmehrbedarf von voraussichtlich etwa 240 Stellen. Darüber hinaus entsteht Personalbedarf beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (fünf Stellen) und beim Bundesamt für Naturschutz (eine Stelle). Der personelle Mehrbedarf resultiert aus der Vorschrift des § 17 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes (neu), wonach künftig die Aufstellung eines Offshore-Netzplans durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz vorgesehen ist. Die damit verbundenen Kosten samt daneben entstehender Sachkosten und spezieller Investitionen (z. B. für Hard- und Software für die zeitnahe und umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit über das Internet) sollen durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Auf den Bundeshaushalt ergeben sich deshalb aus diesem Gesetz keine unmittelbaren Auswirkungen. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal bei der Bundesnetzagentur – soweit geeignet – auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte. Bei angenommenen 240 Beschäftigten (incl. Querschnitt) mit durchschnittlichen Jahreskosten in Höhe von etwa 80 000 Euro pro Beschäftigtem, einem 30-prozentigen Sachkosten-Aufschlag darauf, sowie angenommenen Investitionen in Höhe von etwa 6 Mio. Euro ergäbe sich ein Gesamtkostenblock von etwa 25 Mio. Euro pro Jahr. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bzw. an Planstellen/Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Die Inanspruchnahme der Träger öffentlicher Belange (insbesondere Gebietskörperschaften) im Rahmen der Verfahren wird durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz nicht verändert. Länderbehörden werden im Rahmen der Raumordnung und Planfeststellung entlastet.

Im Übrigen ist die Bündelung der Planungsverfahren sogar geeignet, Synergieeffekte zu erzielen und Verwaltungskosten zu reduzieren. Das Bundesfachplanungsverfahren baut auf dem in § 12e des Entwurfs des Energiewirtschaftsgesetzes neu geschaffenen Bundesbedarfsplanungsverfahren auf. Hier sind diverse Schnittstellen in der Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und der (Fach-)Öffentlichkeit gegeben, die im weiteren Verfahren effizient genutzt werden können. So ist beispielsweise die Beurteilung des für die Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehenden „Stand der Technik“ Gegenstand der Bedarfsplanung und der Strategischen Umweltprüfung durch die Bundesnetzagentur und ermöglicht einheitliche Antworten insbesondere in den Planfeststellungsverfahren.

E. Sonstige Kosten

Die Kompensationszahlungen an Gebietskörperschaften, die von einer Höchstspannungsfreileitung betroffen sind, wird sich geringfügig auf die Netzentgelte auswirken. Die Investitionskosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten) einer 380-Kilovolt-Freileitung belaufen sich auf ca. 750 000 Euro/km. Diese Kosten berücksichtigen keine Schaltanlagen, Transformatoren etc. Die vorge-

sehene Ausgleichszahlung von 40 000 Euro/Kilometer Leitung erhöht die Investition um ca. 4 Prozent. Dies würde nach überschlägiger Rechnung den Onshore-Netzausbau, so wie er z. B. in der Netzstudie II der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) ausgewiesen ist, bei vollständiger Ausführung als Freileitung um knapp 133 Mio. Euro oder ca. 2 Prozent verteuern, die sich über die technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauern verteilen.

Die für die Übertragungsnetzbetreiber aufkommenden Gebühren fließen in die Preiskalkulation und damit in die Netzentgelte ein. Dies ist nicht anders als bei den heute ausschließlich in Ländern erhobenen Gebühren. Die Auswirkungen auf den Strompreis für Haushalte und Industrie werden sehr gering sein. Würden die ca. 850 km Ausbaumaßnahmen nach dem Energieleitungsausbaugesetz nach dem vorliegenden Verfahren durchgeführt und die Kosten über die Netzentgelte refinanziert, würden die Netzentgelte für einen durchschnittlichen Haushaltskunden bei einer insgesamt fünfjährigen Verfahrensdauer um 0,04 Prozent/a oder unter 0,01 Cent/kWh beeinflusst.

Die Kostenfolge auf die Netzentgelte durch die Erhöhung des Mehrkostenfaktors für die Erdverkabelung auf der 110-Kilovolt-Ebene liegt bei ca. 56 Mio. Euro bis 2020. Dies entspricht jährlichen Mehrkosten in Höhe von 2,8 Mio. Euro und einer Netzentgeltsteigerung für Haushaltskunden von 0,017 bis 0,035 Prozent. Dabei wurden entsprechend der Studie des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. zum Netzausbau auf der 110-Kilovolt-Ebene die prognostizierten 350 km bis 2020 zu Grunde gelegt.

Durch die Entfristung der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Anbindung von Offshore-Windparks aus § 17 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Änderung in § 118 des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Offshore-Anbindung endgültig den Übertragungsnetzbetreibern zugeordnet. Netzanbindungskosten werden damit in den Netzentgelten bundesweit gewälzt. Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung sollen bis 2030 Offshore-Windanlagen mit einer Kapazität von 25 Gigawatt er- und angeschlossen werden. Derzeit kostet die Anbindung von 1 GW ca. 1 Mrd. Euro; vorbehaltlich von Kostenänderungen werden mithin 25 Mrd. Euro aus allgemeinen Netznutzungsentgelten getragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten annuitätisch auf die wirtschaftlichen Nutzungsdauern verteilt werden. Je 1 Mrd. Euro zusätzliche Kosten auf der Übertragungsebene erhöhen sich die Netzentgelte für einen in der Niederspannung angeschlossenen durchschnittlichen Haushaltskunden (3 500 kWh/a) um ca. 5 Prozent.

Die Netzentgelte machen am Strompreis des Haushaltskunden ca. 24 Prozent aus. Netzentgelte machen für Industriekunden (ermäßigter Steuersatz) ca. 12 Prozent aus.

F. Bürokratiekosten

Die bundeseinheitliche Bundesfachplanung und Planfeststellung für die Stromtransportnetze von europäischer und überregionaler Bedeutung gewährleisten einheitliche Planungsmaßstäbe für die Vorhabenträger und führen zu einer erheblichen Bürokratieentlastung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Vorhabenträger.

Heute werden die gesetzlichen Regelungen zu den erforderlichen Antragsunterlagen in jedem Bundesland unterschiedlich ausgelegt. So sind beispielsweise der Begriff der zu beteiligenden „Träger öffentlicher Belange“ im Anhörungsverfahren, die notwendigen Unterlagen für die vereinfacht zu erlangende Plan genehmigung oder die Alternativenprüfung unter Berücksichtigung von Erdverkabelung im Raumordnungsverfahren in den Bundesländern unterschiedlich. Darüber hinaus müssen Vorhabenträger bei ländergrenzenüberschreiten-

den Projekten stets die im jeweiligen Bundesland zuständige Landesbehörde mit separaten Planunterlagen (die voneinander abweichen können) kontaktieren; d. h. bei mehreren Behörden müssen Anträge eingereicht werden.

- Durch dieses Gesetz soll zum einen eine einzige Behörde („one-stop-shop“) für den Vorhabenträger geschaffen werden. Damit werden Aufwand und Kosten auf Seiten des Vorhabenträgers reduziert, der zukünftig nur noch einen Ansprechpartner hat bei grenzüberschreitenden Projekten.
- Darüber hinaus sollen durch die Zuständigkeit einer Bundesbehörde einheitliche Standards und Kriterien bei den Anforderungen der Verfahren erreicht werden, um die bisherige uneinheitliche Rechtsanwendung bei länderüberschreitenden Projekten zu vermeiden. Dadurch hat der Vorhabenträger ein höheres Maß an Rechtsklarheit und weniger Anpassungsbedarf an die jeweilige Länderpraxis.
- Schließlich kann der bürokratische Aufwand von langwierigen Doppelprüfungen vermieden werden, die bisher dadurch zustande kommen, dass Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von unterschiedlichen Behörden durchgeführt werden. Mögliche Absichtungen im Prüfungsumfang wurden bislang nur beschränkt vorgenommen. Zukünftig können durch die „Behördenidentität“ der Bundesnetzagentur in beiden Verfahren eine bessere Absichtung vorgenommen und somit Doppelprüfungen vermieden werden.
- Zuletzt schafft die Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur Synergien mit der vorgeschalteten Netzbedarfsplanung und dort stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligungen, die nach der Novellierung zukünftig von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.

Nur durch ein einheitliches Verfahren zur raumordnerischen Beurteilung und Planfeststellung für Leitungen von überregionaler und europäischer Bedeutung, insbesondere bei ländergrenzenüberschreitenden Leitungen, können die im Verfahren bestehenden Beschleunigungspotentiale ausgeschöpft werden. Eine Verfahrensdurchführung für Bundesfachplanung und Planfeststellung aus einer Hand ermöglicht bei entsprechender Mitwirkung des Vorhabenträgers eine Verfahrensbeschleunigung. Schätzungsweise könnten die Verfahren zukünftig innerhalb von 4 bis 5 Jahren abgeschlossen werden – im Unterschied zu heute durchaus üblichen zehn Jahren Verfahrensdauer.

Der Entwurf führt keine neuen Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger ein.

G. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des
Netzausbaus Elektrizitätsnetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung
des Netzausbaus Elektrizitätsnetze**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text auf den Seiten 6 bis 36 der Bundes-
tagsdrucksache 17/6073.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben geprüft.

Ziel des Regelungsvorhabens ist es, den Ausbau des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung zu beschleunigen. Hierzu soll für prioritäre Projekte des Ausbaus von Höchstspannungsleitungen ein bundeseinheitliches Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

Das Ressort geht davon aus, dass sich dadurch die bisherige durchschnittliche Verfahrensdauer von 10 Jahren auf 4 bis 5 Jahre verkürzen lässt. Zudem soll das Gesetz zu einer erheblichen Bürokratieentlastung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Vorhabenträger, führen. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten wurde bisher nicht vorgenommen. Der NKR geht davon aus, dass diese Quantifizierung im parlamentarischen Verfahren mit Unterstützung des zuständigen Ressorts unter Einbeziehung des Rates nachgeholt wird.

Der NKR teilt die Auffassung des Ressorts, dass sich durch ein bundeseinheitliches Planungs- und Genehmigungsverfahren sowohl die Verfahrensdauer als auch die Bürokratiekosten grundsätzlich reduzieren lassen; die erwarteten und angestrebten Beschleunigungseffekte können anhand des Gesetzentwurfes jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden. Der NKR regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Folgendes zu bedenken:

Die Beschleunigung soll durch Schaffung einer neuen Aufgabe der Bundesnetzagentur unter Einstellung von ca. 240 – mit der Bundesfachplanung und der Planfeststellung betrauten – Fachleuten erreicht werden. Aus der Sicht des NKR stellt sich die Frage, wann diese neue Abteilung der Bundesnetzagentur ihre Arbeit aufnehmen kann und über das Erfahrungswissen verfügt, das bei den Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden der Länder vorhanden ist. Um die im Gesetzentwurf zusätzlich vorgesehenen Beschleunigungsinstrumente umsetzen zu können, sollten die zukünftig bei der Bundesnetzagentur Zuständigen möglichst über Erfahrungen aus dem Vollzug der bestehenden Planungsgesetze verfügen, um Vollzugsdefiziten der Neuregelung von vornherein vorzubeugen. Nach Auffassung des NKR können die derzeitigen Verzögerungen in den Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren u. a. auch aus der mangelnden Umsetzung von bereits vorhandenen Beschleunigungspotentialen resultieren.

Der NKR regt aus diesem Grund an zu prüfen, ob nicht zumindest ein Teil des Personals für diese neue Aufgabe durch Abordnung aus den Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden der Länder gewonnen werden kann. Der NKR teilt die Auffassung des Ressorts, dass die bislang zuständigen Behörden durch die Hochzonung des Genehmigungs-

verfahrens für Höchstspannungsleitungen von überregionaler oder europäischer Bedeutung in den verbleibenden Verfahren für den regionalen Netzausbau entlastet werden.

Zu berücksichtigen ist nach Auffassung des NKR auch, dass die Höchstspannungsleitungen von überregionaler und europäischer Bedeutung in Zusammenhang mit der Änderung des Atomgesetzes und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb eines Zeitraumes von ca. 10 Jahren abgeschlossen sein sollte. Der NKR gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Bundesnetzagentur mit der Fachplanung erst dann beginnen kann, wenn die Vorhaben im Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt bzw. die Bundesregierung den Entwurf des Bundesbedarfsplanes an den Bundestag weitergeleitet hat (§ 29e NABEG). Nach Auffassung des NKR sind auch die Bürokratiekosten dieses vorgeschalteten Verfahrens zu berücksichtigen und zu bewerten, zumal die vorgeschaltete Netzbedarfsplanung ebenfalls eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.

Der NKR teilt die Auffassung des Ressorts, dass durch ein bei der Bundesnetzagentur konzentriertes, bundeseinheitliches Genehmigungsverfahren (Bedarfsplanung, Fachplanung und Planfeststellung) Doppelprüfungen grundsätzlich vermieden werden können. Der NKR gibt jedoch zu bedenken, dass Doppelprüfungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auch nach der bestehenden Rechtslage dadurch vermieden werden können, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren eine Abschichtung stattfinden kann. Der NKR regt daher an zu prüfen, welcher weitere Bürokratieabbau in diesem Bereich durch eine bundeseinheitliche Planung erreicht werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der Entlastung der Vorhabenträger regt der NKR auch an zu prüfen, ob entweder der Vorhabenträger oder die Bundesnetzagentur die Fachplanungsverfahren aus Gründen der Komplexität – und auch der Beschleunigung – in ähnlicher Form abschnittsweise durchführen werden, wie dies bislang bei den Verfahren im Rahmen der Zuständigkeit der Länder der Fall ist.

Der NKR teilt die Auffassung des Ressorts, dass auch durch Fristsetzung Beschleunigungseffekte erreicht werden können. Der NKR regt jedoch an zu prüfen, ob und inwieweit die bereits vorhandenen Instrumente einschließlich der Fristsetzung konsequent umgesetzt wurden.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus – insbesondere der Entlastung der Genehmigungsbehörden – begrüßt der NKR die Einschaltung privater Projektmanager in dem Fachplanungsverfahren bzw. im Planfeststellungsverfahren.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:*

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, den Ausbau des Übertragungsstromnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dem Netzausbau sowohl auf der Übertragungsstromnetzebene als auch in den Verteilnetzen eine große Bedeutung zu. Ohne diesen Netzausbau können die erneuerbaren Energien nicht ausreichend zur Sicherung der Stromversorgung eingesetzt werden.
- b) Der Bundesrat erinnert an seine Zustimmung zur Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) zu Beginn dieses Jahres, durch das die Rechte der Länder in den Genehmigungsverfahren gegenüber den Vorhabensträgern sinnvoll verstärkt worden sind. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag werden gebeten, diesen aussichtsreichen Weg fortzusetzen und die nunmehr im Entwurf des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen zur verfahrensrechtlichen Beschleunigung in das EnLAG zu überführen und damit die Genehmigungsverfahren der Länderbehörden weiter zu beschleunigen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Ländergenehmigungsbehörden auf der Grundlage entsprechender verfahrensrechtlicher Instrumente die Genehmigungsverfahren beschleunigt durchführen können. Er spricht sich dagegen aus, zukünftig Doppel- und Parallelstrukturen von Bund und Ländern in diesem Aufgabenfeld zu schaffen. Dies führt nicht zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Die in den Länderbehörden vorgehaltene Kompetenz und die in den bisherigen Verfahren gewonnenen Erfahrungen, sollen vielmehr auch für die zukünftigen Genehmigungsverfahren genutzt werden. Der vorliegende Entwurf des NABEG ist daher nicht geeignet, die Genehmigungsverfahren in Deutschland wirksam zu beschleunigen und wird daher abgelehnt.
- d) Der Bundesrat begrüßt es, wenn durch eine geeignete Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder des EnLAG die Weiterentwicklung des Netzentwicklungsplans zu einem Bedarfsplan des Bundes normiert wird. Dieser kann den notwendigen Netzausbaubedarf verbindlich festlegen. Die konkrete Trassenbestimmung und Planfeststellung erfolgt weiter durch die Länder. Soweit länderübergreifende Trassenführungen vorgesehen sind, ist der Bundesregierung in den Genehmigungsverfahren eine Mit-

wirkungsmöglichkeit einzuräumen, um die Sicherstellung der europäischen und nationalen Ausbauziele aktiv zu begleiten.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der beschleunigte Ausstieg aus der Kernenergie nicht nur einen schnelleren Ausbau der Netzinfrastruktur, sondern auch eine schnellere Fertigstellung der derzeit im Bau befindlichen Kraftwerke sowie den Bau weiterer umfangreicher, moderner und hocheffizienter Kraftwerke erfordert. Die derzeitige Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung neuer Kraftwerkskapazitäten gefährdet in zunehmendem Maße die rechtzeitige Realisierung einer ausreichenden gesicherten Kraftwerksleistung, um die wegfallenden Kernkraftwerkskapazitäten zu ersetzen und die Systemstabilität auch zukünftig dauerhaft gewährleisten zu können.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher die Ankündigung der Bundesregierung, ein Planungsbeschleunigungsgesetz erarbeiten zu wollen, um einen zügigen Ausbau der erforderlichen Kraftwerkskapazitäten sicherzustellen, und bittet die Bundesregierung, einen entsprechenden Entwurf schnell vorzulegen.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass neben einer Beschleunigung des Netzausbaus und einer Beschleunigung der Fertigstellung neuer konventioneller Kraftwerkskapazitäten auch verstärkte Anstrengungen bei Forschung und Entwicklung vor allem in den Bereichen Speicher und Netze erforderlich sind. Ein verbesserter Zugriff auf leistungsfähige, effiziente und wirtschaftlich zu betreibende Energiespeicher zum Ausgleich der volatilen Einspeisungen aus erneuerbaren Energien wird entscheidend für das Gelingen des Umbaus der deutschen Energieversorgung sein. Der Bundesrat begrüßt daher ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung zur Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet von Energiespeichertechnologien und die Ankündigung der Bundesregierung, im neuen Energieforschungsprogramm eine Verstärkung der Förderung von Forschung und Entwicklung in den Bereichen Speicher und Netze vorzusehen.

3. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Beteiligung der Kommunen bei der Erarbeitung der Bundesfachplanung und im Planfeststellungsverfahren zu stärken.

Begründung

Nach Artikel 1 § 15 des Gesetzentwurfs ist die Bundesfachplanung, die nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs die Bundesnetzagentur erstellt, für die folgen-

* Siehe ergänzend zu diesem Beschluss den Beschluss des Bundesrates in Bundesratsdrucksache 340/11 (Beschluss), Nummer 1.

den Planfeststellungsverfahren verbindlich und hat Vorrang vor Landesfachplanungen. Nach Artikel 1 § 18 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Wege der Abwägung zu berücksichtigen. Eine besondere Einbeziehung und Bewertung der Belange der Kommunen sehen weder diese Regelungen noch die in Artikel 1 § 18 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs einbezogenen Regelungen des § 43 ff. EnWG vor.

Die Landesplanungsbehörden werden bei den vorgesehenen Bundesfachplanverfahren nach Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs lediglich beteiligt. Nach Artikel 1 § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist die Bundesnetzagentur an die Vorschläge der Länder nicht gebunden. Durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur müssten die Kommunen ihre Planungen entsprechend anpassen, was als Eingriff in die kommunale Planungshoheit zu werten ist. Es kann auch durch diese Fachplanung die bereits bestehende Planung der Kommunen nachhaltig beeinträchtigt und es können auch wegen der Großräumigkeit der Fachplanung wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer Durchsetzung gemeindlicher Planung entzogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2003 – BVerwG 9 A 40.02).

Diese Eingriffe in die kommunale Planungshoheit sind gravierend und bedürfen einer entsprechenden Abwägungsvorgabe. Vorgesehen sind jedoch lediglich die Beteiligung und die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen durch die Landesplanungsbehörden in Artikel 1 §§ 9 und 14 des Gesetzentwurfs. Die Einwendungen führen auch nur zu einer Stellungnahme der Bundesnetzagentur, die binnen eines Monats zu erteilen ist. Auch sind in dem der Bundesnetzagentur beigegebenen Bundesfachplanungsrat zwar Vertreter der Länder vorgesehen, nicht jedoch Vertreter der Kommunen. Es kann damit nicht erkannt werden, dass, zumal bei der Größe der Vorhaben, die Bundesnetzagentur in der Lage sein kann, eine hinreichende Abwägung ihrer Planungen mit denen der einzelnen Kommunen vornehmen zu können.

Gleiches gilt auch für die einzelnen Planfeststellungsverfahren und in denen die Träger öffentlicher Belange einschließlich der Landesraumordnungsbehörden lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme nach Artikel 1 § 22 des Gesetzentwurfs erhalten. Die Durchführung von Raumordnungsverfahren anstelle von Planfeststellungsverfahren, z. B. genutzt beim Ausbau von Eisenbahnstrecken, ist ausdrücklich in Artikel 1 § 28 des Gesetzentwurfs ausgeschlossen.

Es kann damit nicht erkannt werden, dass die Interessen und die Planungshoheit der Kommunen mit dem Gesetzentwurf hinreichend berücksichtigt werden.

4. Zu Artikel 1

(§§ 4, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33 NABEG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Diese sind die Grundlage für die Bestimmung des Trassenverlaufs durch die Planfeststellungsbehörden

der Länder in den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.“

- b) In § 18 Absatz 1 ist das Wort „Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder“ zu ersetzen.
- c) In § 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, 3 und 4, § 22 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 und 7 Satz 1, § 24 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 25 Satz 3 und 5 ist jeweils das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ zu ersetzen.
- d) In § 20 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „im Amtsblatt und über die Internetseite der Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde“ zu ersetzen.
- e) In § 22 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und“ durch die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie“ zu ersetzen.
- f) In § 24 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und“ durch die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde“ zu ersetzen.
- g) § 26 Satz 4 ist zu streichen.
- h) In § 28 Satz 1 sind die Wörter „oder Trassen“ zu streichen.
- i) In § 29 Satz 1 ist das Wort „kann“ durch die Wörter „und die Planfeststellungsbehörden der Länder können“ zu ersetzen.
- j) In § 29 Satz 2 sind die Wörter „und über den Planfeststellungsantrag nach § 24 Absatz 1“ zu streichen, der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „Entscheidungen über Planfeststellungsanträge nach § 24 Absatz 1 obliegen den Planfeststellungsbehörden der Länder.“ anzufügen.
- k) In § 30 Absatz 1 sind die Nummern 3 und 4 zu streichen.
Als Folge ist
das Komma am Ende von Nummer 2 durch einen Punkt zu ersetzen.
- l) § 30 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.
 - bb) In Satz 5 ist die Angabe „und 4“ zu streichen.
- m) In § 30 Absatz 3 Satz 1 sind die Angabe „und 3“ sowie Satz 3 zu streichen.
- n) In § 31 Absatz 2 sind die Wörter „und zur Planfeststellung“ zu streichen.
- o) In § 33 Absatz 3 ist das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörden“ und die Wörter „ist die Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „sind die Bundesnetzagentur und die zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder“ zu ersetzen.

Begründung

Die gegenwärtige Konzeption des NABEG, die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für die dem NABEG unterfallenden Vorhaben der BNetzA zu übertragen, ist abzulehnen. Die BNetzA verfügt als Regulierungsbehörde – anders als die in den Ländern zumeist zuständigen Bezirksregierungen – über keinerlei Erfahrungen mit Planfeststellungsverfahren und muss diese Kompetenz erst aufbauen. Auch die angestrebte Akzeptanz für den Leitungsbau durch Transparenz des Planungsverfahrens dürfte mit einer Verfahrensführung durch eine ortsferne Bundesbehörde kaum zu erreichen sein. Sie führt außerdem zur Zersplitterung der Zuständigkeiten, denn Planfeststellungen für Hochspannungsfreileitungen werden künftig möglich sein

- nach EnLAG/EnWG für 24 dort genannte, vordringliche Leitungsbauvorhaben (380 kV) gemäß dena-Netzstudie-I in der Zuständigkeit der Länder,
- nach NABEG für Vorhaben des Bundesnetzplans gemäß dena-Netzstudie-II in der Zuständigkeit der BNetzA sowie
- nach § 43 ff. EnWG für alle übrigen Leitungsbauvorhaben ab 110 kV außerhalb des EnLAG und des NABEG in der Zuständigkeit der Länder.

Auch gibt es keine Hinweise dafür, dass die festgestellten Verzögerungen in den EnLAG-Vorhaben ihre Ursachen in der Zuständigkeit der Länder haben könnten. Insofern spricht nichts dafür, von der bislang bewährten Zuständigkeitsregelung abzuweichen.

Buchstabe a stellt klar, dass die konkrete Trasse eines Leitungsbauvorhabens erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt wird, nachdem durch die vorlaufende Bundesfachplanung nur Trassenkorridore bestimmt werden. Des Weiteren wird die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren geregelt. Die weiteren Buchstaben b bis o setzen diese Zuständigkeitsregelung in den Verfahrens- und sonstigen Vorschriften der Abschnitte 3 bis 6 des NABEG um.

5. Zu Artikel 1

(§ 2 Absatz 4 – neu –, § 28a – neu – NABEG) und **zu Artikel 4** (§ 5 Absatz 4 StromNEV)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem § 2 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Dieses Gesetz gilt hinsichtlich der in § 28a getroffenen Regelungen für alle Hochspannungsübertragungsleitungen von mindestens 380 Kilovolt, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.“

bb) Nach § 28 ist § 28a einzufügen:

„§ 28a
Ausgleichszahlungen

Betreiber von Elektrizitätsübertragungsnetzen haben an Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse mit einer Nennspannung von mindestens 380 kV errichtet wird, Ausgleichszahlungen zu entrichten. Das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang solcher Zahlungen, insbesondere Höchstgrenzen, zu bestimmen.“

b) In Artikel 4 ist § 5 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Soweit Betreiber von Elektrizitätsübertragungsnetzen gemäß § 28a des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz Zahlungen an Städte oder Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird, entrichten, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Satzes 2 als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung nach Satz 1 ist nur für die Fälle des § 43 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bei tatsächlicher Inbetriebnahme der Leitung und nur bis zu der angegebenen Höhe einmalig möglich:

1. Höchstspannungsfreileitungen ab 380 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer;
2. Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen ab 300 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer.“

Begründung

Durch § 2 Absatz 4 wird klargestellt, dass Gemeinden einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die Beeinträchtigung durch Hochspannungsfreileitungen haben, die auf ihrem Gebiet errichtet werden. Die nähere Ausgestaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt und folgt den Regelungen des Konzessionsabgabenrechts.

6. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 3 NABEG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sind entsprechend § 73 Absatz 3a Satz 2 des Verwaltungsvorgangsgesetzes zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Behörde hat als „Wahrer und Hüter des Gemeinwohls“ auch nach Fristablauf unter engen Voraussetzungen öffentliche Interessen, die in verspäteten Stellungnahmen vortragen werden, zu berücksichtigen. Das gilt namentlich für solche Belange, die der Behörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen (vgl. § 73 Absatz 3a Satz 2 VwVfG). Es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz, denn die Behörde hat eine gemeinwohlorientierte Entscheidung zu treffen. Umso mehr gilt dies, wenn sie sich eines „privaten Projektmanagers“ bedient, der nicht wie eine Behörde aus amtlicher Tätigkeit über zahlreiche Kenntnisse von öffentlichen Interessen verfügt und nicht per se gemeinwohlorientiert handelt.

7. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 NABEG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren zu konkretisieren und enger zu fassen.

Begründung

Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind sehr großzügig gewählt. Die Kriterien des Absatz 1 Satz 1 ermöglichen das vereinfachte Verfahren, wenn bestehende Leitungen „ersetzt“ oder „ausgebaut“ werden (Nummer 1), unmittelbar neben einer Trasse eine weiter errichtet wird (Nummer 2) oder innerhalb des ausgewiesenen Trassenkorridors eine Neubau (Nummer 3) erfolgen soll. Auch bei diesen Aus- oder Neubauvorhaben können erhebliche Umweltauswirkungen auftreten, die zusätzlich oder erstmalig sind. Dies gilt auch für Gesundheitsaspekte, etwa wenn der Abstand zur Wohnbebauung nicht mehr eingehalten oder verringert wird. Auch kann die „Aufstockung“ einer bestehenden Hochspannungsleitung auf eine Höchstspannungsleitung im Hinblick auf die Umwelt- und Gesundheitsvorsorge qualitativ etwas „Neues“ sein.

8. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 2 und § 14 NABEG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 11 Absatz 2 sind die Wörter „im Benehmen“ durch die Wörter „im Einvernehmen“ zu ersetzen.
- b) § 14 ist wie folgt zu fassen:

„§ 14
Einvernehmen der Länder

Mit den Ländern, die von Entscheidungen nach § 12 Absatz 2 und 3 betroffen sind, ist das Einvernehmen herzustellen.“

Begründung

Die Änderungen der §§ 11 und 14 stellen sicher, dass die Länder auch in dem der Aufstellung des Bundesbedarfsplanes nachgeschalteten Verfahren der Bundesfachplanung über angemessene Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten verfügen. Hierfür ist vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur als künftige zentrale Planungsbehörde für den Ausbau des Übertragungsnetzes für Entscheidungen hinsichtlich bestimmter Trassenkorridore stets das Einvernehmen mit den zuständigen Ländern bzw. Landesbehörden herzustellen hat.

9. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 2 Satz 3 NABEG)

In Artikel 1 sind in § 12 Absatz 2 Satz 3 die Wörter „ist berechtigt“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, dem Übertragungsnetzbetreiber eine angemessene Frist zur Antragstellung auf Planfeststellung zu setzen. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und zur Vermeidung einer Blockierung von konkurrierenden Investitionen soll die Fristsetzung seitens der Behörde erfolgen, d. h. in der Regel erfolgt eine Fristsetzung. Die Formulierung „ist berechtigt“ ist zu offen und birgt die Gefahr von unnötigen Diskussionen und Rechtstreitigkeiten in der Praxis. Die Ausgestaltung als Regelfristsetzung ist daher erforderlich, um einen rechtsicheren Vollzug zu ermöglichen.

10. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 NABEG)

In Artikel 1 ist § 15 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Die Geltungsdauer der Ergebnisse der Bundesfachplanung wäre mit zehn Jahren und einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre unangemessen lang, um einen beschleunigten Netzausbau voranzubringen. Sie setzte ungewollt einen Anreiz, auf „Vorrat“ zu planen. Wie im Planfeststellungsrecht üblich sind fünf Jahre praxisgerecht und geeignet, um die notwendige Aktualität der Planung zu gewährleisten und einen ausreichenden Geltungszeitraum der Planung einzuräumen. Auch wird so der Zeitraum mit dem der Veränderungssperre harmonisiert. Dieser beträgt fünf Jahre (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2). Darüber hinaus wird eine einmalige Verlängerungsoption um weitere drei Jahre eingeräumt und damit ein Geltungszeitraum von insgesamt acht Jahren ermöglicht.

11. Zu Artikel 1 (§ 16 NABEG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären, ob eine Entschädigungsregelung für bereits genehmigte Vorhaben notwendig ist und, wenn ja, wer die Entschädigung zu zahlen hat.

Begründung

Dem Wortlaut des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach erstreckt sich die Veränderungssperre auch auf bereits genehmigte Vorhaben und baulichen Anlagen, die noch nicht realisiert sind und daher nicht mehr verwirklicht werden dürfen. Es stellt sich daher die Frage der Entschädigung seitens der öffentlichen Hand und der Bestimmung, ob ggf. der Bund oder die Länder zur Zahlung verpflichtet wären. Eine Klärung dieser Bestandschutz- und Entschädigungsfragen ist geboten.

12. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 NABEG)

In Artikel 1 ist in § 27 Absatz 1 Satz 3 nach den Wörtern „Ergebnis durch den“ das Wort „bestandskräftigen“ einzufügen.

Begründung

Die Formulierung „... bestätigt wird.“ am Ende des Satzes 3 ist zu unbestimmt und führt damit zu einer Rechtsunsicherheit. Es wird nicht deutlich, ob die aufschiebende Bedingung, bereits erfüllt ist, sobald der Planfeststellungsbeschluss gefasst wurde, oder ob der Planfeststellungsbeschluss das Stadium der Unangreifbarkeit erreicht haben muss. Da ein Planfeststellungsbeschluss angreifbar ist, ist es möglich, dass ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss, der den vorzeitigen Besitzeinweisungsbeschluss bestätigt, noch erfolgreich angegriffen wird, obwohl das Enteignungsverfahren fortgesetzt wird. Aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit ist das Wort „bestandskräftig“ einzufügen.

13. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 2 NABEG)

In Artikel 1 ist § 27 Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Aus der Regelung zum vorzeitigen Enteignungsverfahren in § 27 Absatz 2 des Gesetzentwurfs wird nicht deutlich, welcher zeitliche oder rechtliche Vorteil mit dem vorzeitigen Verfahrensbeginn erreicht wird. Im Gegenteil führt ein erfolgreich angegriffener Planfeststellungsbeschluss sogar dazu, dass die Enteignungsbehörde das vorzeitige Enteignungsverfahren wieder von Anfang an beginnen muss und der zeitliche Vorteil insbesondere für den Vorhabensträger dann zu einem Nachteil wird. Außerdem wird die Enteignungsbehörde durch die im Falle einer erfolgreichen Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses zu wiederholenden Verfahrensschritte des Enteignungsverfahrens einem doppelten Arbeitsaufwand ausgesetzt.

14. Zu Artikel 2 Nummer 7 und 8 (§ 44b Absatz 1a, § 45b EnWG)

In Artikel 2 sind die Nummern 7 und 8 zu streichen.

Begründung

Eine aufschiebend bedingte Besitzeinweisung vor dem förmlichen Abschluss des tragenden Genehmigungsverfahrens brächte allenfalls Zeitgewinne von wenigen Wochen, da das „Gebotensein“ des vorzeitigen Baubeginns nach § 44b Absatz 1 EnWG vor Erlass der Genehmigungsentscheidung fragwürdig ist. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich ein Enteignungsbetroffener umfassend gegen eine Genehmigungsentscheidung wehren und z. B. auch rügen, dass bei korrekter Anwendung des Naturschutzrechtes die Trasse nicht über sein Grundstück führen würde. Es ist auch kein Abwarten von Auslegungsfristen erforderlich weil der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen, denen die Genehmigungsentscheidung individuell zugestellt wird, was auch in Massenverfahren statthaft ist, sofort mit der Individualzustellung wirksam wird.

Die theoretisch zu erwartende und zudem überschaubare Beschleunigung würde sich in der behördlichen Praxis durch ein wesentlich höheres Konfliktpotenzial, zusätzliche Prozesse und Änderungsverfahren im Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren in eine faktische Verfahrensverlängerung verkehren. Gerade Maststandorte sind selbst innerhalb eines bereits parzellenscharfen Trassenkorridores örtlich noch relativ gut disponibel, was erhebliches Potenzial für Änderungen der angedachten Genehmigung bietet. Mit der vorgeschlagenen Beschleunigung des vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens wird zudem verkannt, dass es auch im Enteignungsrecht rechtsstaatlich unabdingbare Fristen gibt, die mehrfach laufen würden, wenn es noch zu Änderungen käme.

Die angestrebte Akzeptanz und das Rechtsvertrauen der Bürger würden erheblich leiden, wenn bereits vor einer Planfeststellung oder Plangenehmigung vorläufig enteignet werden dürfte.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 2 Nummer 7 unter Bezug auf die Begründung zu Artikel 1 § 27 bemühte Ähnlichkeit mit dem Parallelverfahren nach § 33 des Baugesetzbuchs (BauGB) trägt nicht: Bei § 33 BauGB laufen Bebauungsplanverfahren und Genehmigungsverfahren parallel, ohne dass es um einen enteignungsrelevanten Eingriff in Drittpositionen wie bei der vorzeitigen Besitzeinweisung des Energieversorgers in Rechte des Besitzers ginge.

Auch die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf ein paralleles Besitzeinweisungsverfahren des mit Verfahrensrecht und örtlichen Verhältnissen weniger vertrauten Vorhabensträgers ist verfehlt. Wenn es überhaupt ein Parallelverfahren geben kann, muss das im Ermessen der fachkundigen Behörde liegen, die das Verfahren auch gegenüber Betroffenen und Öffentlichkeit zu verantworten hat.

15. Zu Artikel 3 (Inhaltsangabe und § 54 BNatSchG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Verallgemeinerung der Prüfung durch verwaltungsseitige Vorgaben zur Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeentscheidungen und zu Kohärenzmaßnahmen fällt hinter die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) infolge des EuGH-Verfahrens C-98/03 zurück. In der am 10. Januar 2010 verkündeten Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine gesetzliche Beschränkung auf national einschränkend definierte Projekte als unzureichende Umsetzung des Projektbegriffs beschieden. Mit dem Ermächtigungsvorschlag für § 54 Absatz 10 BNatSchG wird dieser Fehler wiederholt, wenn auch mittelbar über verwaltungsseitige Vorgaben zur Relevanz von Projekten, zur Verträglichkeit von Projekten, zur Bestimmung von Ausnahmen und zu Kohärenzmaßnahmen. Damit werden bestimmte Vorhaben und Maßnahmen als unerhebliche Beeinträchtigung festgeschrieben, ohne noch die unverzichtbare Einzelfallentscheidung zu einem Vorhaben mit Blick auf ein bestimmtes Natura 2000 Gebiet und die darin geschützten konkreten Habitate und Arten treffen zu müssen.

Die erkennbar dem Bundesimmissionschutzrecht nachgebildete Regelung ist auf den Naturschutz nicht übertragbar. Den naturschutzrechtlichen Tatbeständen fehlt die serielle Ähnlichkeit immissionsrechtlicher Sachverhalte. Für die von der Verwaltungsvorschrift ausgeschlossenen Vorhabentypen wird damit faktisch wieder ein verkürztes Prüf- und Genehmigungsrecht wie vor dem EuGH-Urteil geschaffen. Ein solches Vorgehen widerspricht auch der ständigen EuGH-Rechtsprechung, wonach Richtlinien auf das Niveau des für nationale Regelungen vergleichbaren Normenstandards umgesetzt werden müssen. Für vergleichbare nationale Schutzgebiete werden Genehmigungen und Ausnahmen in einem materiellen Gesetz bzw. Verordnung geregelt und dann im Einzelfallverfahren durch die örtlich zuständige Fachverwaltung und nicht durch generalisierende Verwaltungsvorschrift entschieden. Hier dagegen würde der Bund unabhängig von der speziellen Gefährdung eines Gebiets, der Habitate und Arten eine pau-

schale Regelung an der gesetzlichen Entscheidung durch Verwaltungsvorschrift vorgeben.

Eine Veränderung landesgesetzlich ausgestalteter Prüf- und Bewilligungsverfahren durch Verwaltungsvorschriften ist auch verfassungsrechtlich unzulässig. Der Verstoß kann auch nicht durch eine Zustimmung des Bundesrates zu den nachgeschalteten Verwaltungsvorschriften geheilt werden.

16. Zu Artikel 5 Nummer 2
(§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ARegV)

In Artikel 5 Nummer 2 ist § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Erweiterungsinvestitionen zur Errichtung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt als Erdkabel, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten sowie Erdkabel nach § 43 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 2 Absatz 1 des Energieleitungsausbaugesetzes. Bei dem Kostenvergleich sind die geschätzten gesamtwirtschaftlichen Mehrkosten aus einer Verzögerung der Inbetriebnahme der Freileitung gegenüber der Inbetriebnahme des Erdkabels zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Erhöhung des Vergleichsfaktors von 1,6 auf 2,75 für Erdkabel ist unter den Aspekten des Umweltschutzes, der Herstellung von Akzeptanz und der Beschleunigung von Verfahren zu begrüßen. Als Kosten sind bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung auch die Kosten zu berücksichtigen, die aus einer verzögerten Inbetriebnahme einer Freileitung gegenüber der Inbetriebnahme eines Erdkabels entstehen. Eine derartige gesamtwirtschaftliche Betrachtung ist auf Grund des dringend erforderlichen Leitungsausbaus einerseits und wachsender Akzeptanzprobleme andererseits von steigender Bedeutung. Zwischenzeitlich ist gutachterlich belegt, dass schon ein Jahr Beschleunigung die Mehrkosten des Erdkabels gegenüber einer Freileitung kompensiert.

17. Zu Artikel 5 Nummer 2
(§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ARegV) allgemein

Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sind Erweiterungsinvestitionen zur Errichtung von Hochspannungsleitungen als Erdkabel unter bestimmten Voraussetzungen als Investitionsbudget zu genehmigen. Die Genehmigungs-

fähigkeit setzt nach Artikel 5 Nummer 2 voraus, dass die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung nicht um mehr als den Faktor 2,75 überschreiten. Bei dem Kostenvergleich sind die geschätzten gesamtwirtschaftlichen Mehrkosten aus einer Verzögerung der Inbetriebnahme der Freileitung gegenüber der Inbetriebnahme des Erdkabels zu berücksichtigen. Diese Vorgabe ist erst vollziehbar, wenn Kriterien zur Berechnung dieser verzögerungsbedingten gesamtwirtschaftlichen Mehrkosten entwickelt worden sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, einen entsprechenden Kriterienkatalog zu entwickeln und vorzulegen.

Begründung

Die Erhöhung des Vergleichsfaktors von 1,6 auf 2,75 für Erdkabel ist unter den Aspekten des Umweltschutzes, der Herstellung von Akzeptanz und der Beschleunigung von Verfahren zu begrüßen. Als Kosten sind bei einer notwendigen gesamtwirtschaftlichen Betrachtung auch die Kosten zu berücksichtigen, die aus einer verzögerten Inbetriebnahme einer Freileitung gegenüber der Inbetriebnahme eines Erdkabels entstehen. Eine derartige gesamtwirtschaftliche Betrachtung ist auf Grund des dringend erforderlichen Leitungsausbaus einerseits und wachsender Akzeptanzprobleme andererseits von steigender Bedeutung. Gutachterlich ist belegt, dass bereits ein Jahr Beschleunigung die Mehrkosten des Erdkabels gegenüber einer Freileitung kompensiert.

18. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 23 Absatz 1 ARegV)

In Artikel 5 Nummer 2 ist dem § 23 Absatz 1 Satz 2 folgende Nummer 10 anzufügen:

„10. projektbezogene Innovation, Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Netzkonzepte im Zusammenhang mit dem Netzausbau, einschließlich der Kosten für die Durchführung von Pilotprojekten zur Erprobung neuer Technologien.“

Begründung

Die Anreizregulierungsverordnung erkennt bislang Kosten für Innovationen sowie Forschung und Entwicklung nicht an. Auf Grund des in relativ kurzer Zeit zu bewältigenden Netzerweiterungsbedarfs kommt der Innovation, Forschung und Entwicklung neuer Netztechnologien eine steigende Bedeutung zu. Die Anreizregulierungsverordnung ist an die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten anzupassen. Kosten für die entsprechenden Investitionen sind projektbezogen im Rahmen der Investitionsbudgets zu berücksichtigen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011 zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (Bundratsdrucksache 342/11 (Beschluss)) wie folgt:

Zu den Nummern 1 und 2 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung und der Bundesrat sind sich einig, dass der Netzausbau in Deutschland beschleunigt werden muss, um die ambitionierten Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Sie halten insbesondere einen Bundesbedarfsplan für ein wichtiges Instrument. Darüber hinaus sind sich die Bundesregierung und der Bundesrat einig, dass ein Planungsbeschleunigungsgesetz für den Kraftwerksbau zügig vorgelegt werden soll. Auch über die Bedeutung von Forschung und Entwicklung in den Bereichen Speicher und Netze sind sich die Bundesregierung und der Bundesrat einig. Einigkeit besteht auch darin, dass die bei den Ländern bestehende Expertise bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren weiterhin genutzt werden soll. Sofern die Länder für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens weiterhin zuständig bleiben, sind Bund und Länder der Auffassung, dass die Länder in ihren Rechten in den Genehmigungsverfahren gegenüber den Vorhabenträgern gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf adressiert die durch den beschleunigten Umbau der Energieversorgung noch dringlicher gewordene Herausforderung des Ausbaus der Übertragungsnetze Strom unter zwei Aspekten: die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und die bessere Akzeptanz des Netzausbaus durch bessere und frühzeitige Einbeziehung der (Fach-)Öffentlichkeit.

Das Gesetz ist im Zusammenhang zu sehen mit der Ausgestaltung der Netzentwicklungsplanung im parallel vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Die Bundesfachplanung und die Planfeststellung im NABEG setzen auf die Netzentwicklungspläne der Netzbetreiber, die Bedarfsfeststellung durch die Bundesnetzagentur und auf einem (künftigen) Gesetz über den Bundesbedarfsplan auf.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass sich eine Mehrheit der Länder für die Beibehaltung der Vollzugsaufgaben der Planfeststellung bei den Ländern ausspricht. Die Bundesregierung verkennt nicht, dass die Länder mit der Durchführung von Raumordnung und Planfeststellung für Energieleitungen in der Vergangenheit Kompetenz aufgebaut haben. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen verbleibt die überwiegende Mehrzahl der entsprechenden Verfahren bei den Ländern. Zwar ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Bundesfachplanung und Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur die sachgerechtere Lösung ist, um für Leitungen von gesamtstaatlichem Interesse zügige Genehmigungsverfahren und eine gebündelte Zuständigkeit zu gewährleisten. Die Leitungs-

projekte werden auf europäischer Ebene durch den Netzentwicklungsprozess bei ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) und Feststellungen der Europäischen Kommission sowie national durch ein künftiges Bedarfsplangesetz festgestellt. Gleichwohl ist die Bundesregierung mit einer Regelung einverstanden, wonach die Trassen, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur sein sollen, durch eine Verordnung festgelegt werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 allgemein – Beteiligung der Kommunen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch die Regelungen des NABEG werden die Rechte der Kommunen im Verfahren nicht beschränkt gegenüber den bestehenden raumordnerischen und Planfeststellungsverfahren. Sie werden weiter im bisherigen Maße als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a bis g und i bis o (Artikel 1: §§ 4, 18, 20–22, 24–26, 29–31, 33 NABEG)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Die vorgesehene raumordnerische und Umweltbeurteilung sowie die anschließende Planfeststellung von Leitungsvorhaben von überregionalem oder europäischem Interesse durch die Bundesnetzagentur ist nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll. Sie ist im Zusammenhang zu sehen mit der im Energiewirtschaftsgesetz neu eingeführten Bedarfsfeststellung. Die Bundesfachplanung folgt auf ein Gesetz zum Bundesbedarfsplan; dieses sichert die Planreife und die notwendige Beurteilung zum Stand der Technik. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es gerade bei Ländergrenzen überschreitenden Leitungsprojekten zu Verzögerungen kommen kann.

Die Einschätzung, dass es zu einer zusätzlichen Zersplitterung der Zuständigkeiten kommt, teilt die Bundesregierung nicht. Die betroffenen Leitungen unterliegen heute in der Regel mehr als einer Länderzuständigkeit, in den Ländern sind verschiedene Behörden für Raumordnung und Planfeststellung zuständig. Durch die Bundeszuständigkeit für Leitungen von überregionaler Bedeutung wird ein einheitliches Genehmigungsregime mit nur einer zuständigen Behörde gewährleistet.

Die Bundesregierung sieht sich mit diesem Vorschlag auch als Vorreiter in der Diskussion auf europäischer Ebene, wo mit dem EU-Infrastrukturpaket ebenfalls die Beschleunigung des notwendigen Netzausbaus angestrebt wird.

Zu Buchstabe h (Artikel 1: § 28 Satz 1 NABEG)

Die Bundesregierung sagt Prüfung zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1: § 2 Absatz 4 neu, § 28a neu NABEG; Artikel 4: § 5 Absatz 4 StromNEV)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene „Ausgleichsanspruch“ der Gemeinden kann nicht auf eine finanzverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage gestützt werden. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, welche Belastungen einer Gemeinde eine derartige nichtsteuerliche öffentliche Abgabe sachlich rechtfertigen könnten. Auf der Grundlage der Diskussionen in der Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie hat die Bundesregierung daher eine Verbändevereinbarungslösung vorgeschlagen, welche nach ihrer Auffassung vorzuzugwürdig ist. Durch die Anpassung der Stromnetzentgeltverordnung ist die regulatorische Behandlung zweifelsfrei geregelt. Die Bundesregierung hält daher an ihrer Regelung fest, die im Ergebnis ohne Folgeprobleme zu dem gleichen Ziel führt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1: § 9 Absatz 2 Satz 3 NABEG)

Die Bundesregierung sagt Prüfung zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1: § 11 Absatz 1 NABEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Entwurf der Bundesregierung ist schon dadurch eng gefasst, dass ein vereinfachtes Verfahren nur dann in Betracht kommt, wenn keine strategische Umweltprüfung nach § 14d Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 8 (Artikel 1: § 11 Absatz 2 und § 14 NABEG)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Eine Einvernehmensregelung verstößt als Mitentscheidungsbefugnis gegen das grundgesetzliche Verbot der Mischverwaltung. Außerdem sind die Interessen der betroffenen Länder verfahrensmäßig gesichert. Die Einwendungsbefugnis der Länder im Rahmen des § 14 NABEG trägt den besonderen Interessen der Länder und ihrer Planungshoheit Rechnung. Die Bundesnetzagentur muss ihre Entscheidung im Lichte etwaiger Einwendungen erneut prüfen und rechtfertigen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1: § 12 Absatz 2 Satz 3 NABEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Möglichkeit einer angemessenen Fristsetzung zur Antragstellung für ein Planfeststellungsverfahren und ihrer Sanktionierung betritt die Bundesregierung Neuland. Üblicherweise ist es im Eigeninteresse des Vorhabenträgers, zweckmäßige und vollständige Verfahrensanträge zu stellen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Indem die Bundesnetzagentur dem Vorhabenträger in Kenntnis der Ergebnisse der Bundesfachplanung eine angemessene Frist für die Antragstellung setzen kann, wird gewährleistet, dass die Antragstellung nicht verzögert werden kann. Eine zu enge Ausgestaltung dieser Regelung hält die Bundesregierung aber für nicht sachgerecht. Es sind Erfahrungen mit dem Instrument zu sammeln.

Zu Nummer 10 (Artikel 1: § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 NABEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Angesichts heutiger Planungszeiträume von bis zu zehn Jahren im Durchschnitt erscheint für ein neues Instrument eine zu kurze Bindungswirkung nicht zweckmäßig. In der Bundesfachplanung werden Trassenkorridore für eine Ländergrenzen überschreitende Stromtransportleitung einheitlich festgelegt. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Leitungsprojekten, die mehrere hundert Kilometer umfassen können, diese abschnittsweise in die Planfeststellung gehen werden. Selbst bei zügiger Planfeststellung von drei Jahren ist daher eine Bindungswirkung des Trassenkorridors von nur fünf Jahren nicht ausreichend.

Zu Nummer 11 (Artikel 1: § 16 NABEG)

Die Bundesregierung sagt Prüfung zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 1: § 27 Absatz 1 Satz 3 NABEG)

Die Bundesregierung sagt Prüfung zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1: § 27 Absatz 2 NABEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch die Parallelführung von Planungs- und Enteignungsverfahren ergeben sich erhebliche Beschleunigungspotenziale, die zu einer Straffung des Gesamtverfahrens führen.

Zu Nummer 14 (Artikel 2 Nummer 7 und 8: § 44b Absatz 1a, § 45b EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung misst der Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung unter Vorbehalt ein Beschleunigungspotential bei. Dies erkennt der Bundesrat in seiner Stellungnahme auch an. Die Zahl der Anwendungsfälle wird überschaubar sein, da die Vorhabenträger dieses Verfahren auf eigenes Kostenrisiko betreiben müssen. Aus diesem Grund hält die Bundesregierung die Regelung für die Beteiligten für zumutbar.

Zu Nummer 15 (Artikel 3: Inhaltsangabe und § 54 BNatSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der neuen Regelung des § 54 Absatz 11 des Bundesnaturschutzgesetzes beabsichtigt die Bundesregierung nicht, europarechtlich gebotene Einzelfallprüfungen für bestimmte Beeinträchtigungen oder einzelne Natura 2000-Gebiete zu präjudizieren oder gar ein verkürztes Prüf- und Genehmigungsrecht zu schaffen. Vielmehr soll im Rahmen allgemeiner Verwaltungsvorschriften die unverändert erforderliche Einzelfallprüfung besser strukturiert und für die zuständigen Behörden damit leichter handhabbar werden. Hierin sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, Verfahren im Einzelfall zu vereinfachen und zu beschleunigen, ohne in der Sache materielle Naturschutzstandards abzusenken oder zu verändern. Verfassungsrechtlich basiert diese Regelung auf der Möglichkeit, allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zu erlassen, und gestaltet diese bundesgesetzlich näher aus. Die

Mitwirkungsrechte des Bundesrates sind durch die – auch bereits verfassungsrechtlich – zwingend vorgesehene Zustimmung zu den künftigen Verwaltungsvorschriften gewahrt.

Zu Nummer 16 (Artikel 5 Nummer 2: § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ARegV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mögliche Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Freileitungen hat die Bundesregierung bereits bei der Bemessung der Höhe des Mehrkostenfaktors berücksichtigt. Eine zusätzliche Berücksichtigung von eventuellen gesamtwirtschaftlichen Mehrkosten aus einer Verzögerung der Inbetriebnahme einer Freileitung gegenüber der Inbetriebnahme eines Erdkabels lehnt die Bundesregierung ab. Zum einen sind die gesamtwirtschaftlichen Mehrkosten einer verzögerten Inbetriebnahme einer Leitung nur schwer feststellbar. Zum anderen sind bei Errichtung einer Leitung als Erdkabel die mögliche Dauer eines fiktiven Planfeststellungsverfahrens und der fiktive Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Freileitung nicht konkret abschätzbar. Eine generalisierende Betrachtung ist für einen Kostenvergleich bei einem Investitionsprojekt untauglich, da die konkreten Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis würde dies zu einer Änderung des festgelegten Mehrkostenfaktors führen.

Zu Nummer 17 (Artikel 5 Nummer 2: § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ARegV allgemein)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Entwicklung eines Kriterienkatalogs zur Bemessung der möglichen gesamtwirtschaftlichen Mehrkosten durch die Bundesregierung würde zu einer generalisierenden Betrachtung führen. Eine generalisierende Betrachtung ist für

einen Kostenvergleich bei einem Investitionsprojekt untauglich, da die konkreten Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis würde dies zu einer Änderung des festgelegten Mehrkostenfaktors führen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 18 (Artikel 5 Nummer 2: § 23 Absatz 1 ARegV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag kann zu Wettbewerbsverzerrungen bei der Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Produkte für den Netzbetrieb führen. Die Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Produkte für den Netzbetrieb wird primär von dritten Unternehmen (z. B. Kabelherstellern) durchgeführt. Projekte unter Beteiligung von Netzbetreibern dürfen aus Sicht der Bundesregierung mit Blick auf die Bereitstellung finanzieller Mittel nicht bevorzugt werden. Ebenso könnte mit Umsetzung des Vorschlags die Steuerungswirkung öffentlicher Förderprogramme unterlaufen werden, und es könnte zu Doppelförderungen kommen. Daneben könnte die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Vorschlags keine Unterscheidung treffen zwischen förderungswürdigen Maßnahmen und anderen Investitionsprojekten. Im Ergebnis könnte dies zu ineffizienten Ausgaben der Netzbetreiber führen, welche die gesamten Netzkosten weiter belasten würden.

Eine mögliche regulatorische Anerkennung von Kosten für Forschung und Entwicklung ist bereits Gegenstand der Diskussionen in der Arbeitsgruppe „Regulierung“ im Rahmen der Gesprächsplattform „Zukunftsfähige Energienetze“. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden der Bundesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht, da dies die laufenden Diskussionen in der Sache vorzeitig beenden würde.

